

**II-1357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE  
DR. MARILIES FLEMMING**

Z. 70 0502/62-Pr.2/87

1031 WIEN, DEN  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 75 56 86

9. Juli 1987

420 IAB

1987 -07- 10

zu 420 IJ

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stummvoll und Kollegen vom 15. Mai 1987, Nr. 420/J, betreffend Zusammenhang zwischen Luftbelastung und höherer Sterblichkeit, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.

In der ggstl. Studie wurden vom Institut für Umwelthygiene der Universität Wien Untersuchungen über Beziehungen zwischen SO<sub>2</sub> und Mortalität an Atemwegserkrankungen sowie über Grippe, Luftverunreinigungen und Mortalität in Wien durchgeführt.

Für die Jahre 1972 bis 1979 wurden von allen Wiener Meßstellen SO<sub>2</sub>-Tagesmittelwerte mit täglichen Sterbeziffern in Zusammenhang gebracht. Dabei konnten signifikante Beziehungen zwischen Sterberaten der Todesursache "Krankheit der Atemwege" und der mittleren SO<sub>2</sub>-Konzentration festgestellt werden.

Seither konnte die SO<sub>2</sub>-Belastung in Wien allerdings drastisch vermindert werden. Daher wäre in Zukunft der Überwachung und Begrenzung auch der anderen Schadstoffe stärkere Aufmerksamkeit zu schenken.

In einer weiteren Studie (Hauptstudie bis 1983) wurden die alters- und geschlechtsstandardisierten Sterberaten zusammen und mit SO<sub>2</sub>-Belastungen und Grippe-Raten weiter analysiert.

Für Frauen und Männer über 70 Jahre konnten signifikante Zusammenhänge zwischen Grippe und Sterblichkeit und zwischen Luftverunreinigung und Sterblichkeit nachgewiesen werden.

Sowohl die Gesamt mortalität als auch die kardiovaskuläre (Herz-Kreislauf) und respiratorische (Atemwege) Mortalität steigen mit dem Tagesmittelwert von SO<sub>2</sub> kontinuierlich an. Unabhängig davon nimmt die Mortalität mit der Grippe zu.

Eine Wechselwirkung zwischen SO<sub>2</sub> und Grippe konnte nicht nachgewiesen werden.

Bei der Auswertung der Tage mit 3-Stunden-Mittelwerten bis 0,2, 0,4, und 0,8 mg SO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> an mindestens 2 Meßstellen ließ sich ein Mortalitätsanstieg mit den von der Österr. Akademie der Wissenschaften vorgeschlagenen Alarmwerten nachweisen.

Bei der Interpretation dieser Ergebnisse darf allerdings nicht übersehen werden, daß nur ein relativ kleiner Teil potentieller Einflußfaktoren auf die Mortalität urbaner Populationen untersucht werden konnte.

In diesem Zusammenhang kann ich auf die im Auftrag meines Ressorts von der Österr. Akademie der Wissenschaften erarbeiteten neuesten Studie "Stickstoffoxide in der Atmosphäre-Luftqualitätskriterien für NO<sub>2</sub>" verweisen, in der zum Schutz der Bevölkerung vor akuten Schäden unter besonderer Berücksichtigung von alten Menschen, Lungenvorgeschädigten und Kindern auch Alarmwerte für NO<sub>2</sub> vorgeschlagen wurden.

Darüberhinaus darf festgestellt werden, daß Studien über den Gesundheitszustand der Bevölkerung in besonders immissionsbelasteten und gefährdeten Regionen bei Bedarf u.a. auch im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren durchgeführt werden.

Zur Beurteilung der Luftgüte im Raum Linz wurden im Auftrag meines Ressorts u.a. bereits eine Studie über die Nitrosamin-Belastung im Raum Linz-Steyregg sowie eine luftanalytische Studie durchgeführt.

Die Ergebnisse der angeführten Studien haben eine generelle Aussagekraft. Es ist aber, wie bereits vorher ausgeführt, besonderes Augenmerk den Einwirkungen anderer Luftschadstoffe zu schenken. Unter diesen Aspekten beabsichtige ich weitere Studien in Auftrag zu geben.

Zu 3.

Ein wichtiges Instrument um den angeführten Gesundheitsgefahren wirkungsvoll entgegentreten zu können, wurde mit der B-VG-Novelle 1983, mit der der Bund ermächtigt wird, "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen", zu treffen.

Nach Art. II dieser Verfassungsnovelle darf ein Bundesgesetz, das diesbezügliche Maßnahmen vorsieht, erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung gem.

Art. 15 a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden.

Nachdem diese Vereinbarung von sämtlichen Ländern und von mir, namens des Bundes, unterzeichnet wurde und der Nationalrat diese Vereinbarung genehmigt hat, ist im Zusammenhang mit den parl. Beratungen ein Entwurf eines Smogalarmgesetzes in meinem Ministerium ausgearbeitet worden. Ein derartiger Entwurf wird in den nächsten Tagen in das allgemeine Begutachtungsverfahren ausgesendet werden.

Dieser Gesetzesentwurf sieht vor, daß bei Überschreitung der in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG festgelegten Immissionsgrenzwerten für  $\text{SO}_2$  ( $0,6 \text{ mg/m}^3$  in Verbindung mit Staub kleiner  $0,2 \text{ mg/m}^3$ ), für  $\text{CO}$  ( $30 \text{ mg/m}^3$ ) und für  $\text{NO}_2$  ( $0,6 \text{ mg/m}^3$ ) der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung emissionsmindernde Maßnahmen zu setzen hat. Für jene Gebiete, in denen die Überschreitung dieser Werte zu erwarten ist, haben die Landeshauptmänner Smogalarmpläne zu erlassen und Meßstellen einzurichten.

Nun haben die Erkenntnisse der Studien des Instituts für Umwelthygiene und der Akademie der Wissenschaften gezeigt, daß bereits bei einem Wert unterhalb von  $0,6 \text{ mg/m}^3$   $\text{SO}_2$  Gesundheitsgefahren auftreten können. Ich habe daher im Entwurf für ein Smogalarmgesetz eine Vorwarnstufe mit  $0,4 \text{ mg/m}^3$   $\text{SO}_2$  festgesetzt, bei der der Landeshauptmann zu freiwilligen Verhaltensweisen aufzurufen hat, wie insbesondere Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Verzicht auf den Betrieb von Kraftfahrzeugen etc.

Ich muß jedoch festhalten, daß das Smogalarmgesetz dem Wesen nach sicherlich nur ein reines Alarmgesetz ist.

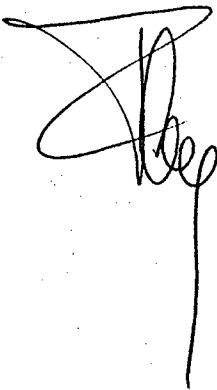
Mir scheint es daher besonders wesentlich, noch auf Art. 3 der Immissionsgrenzwertevereinbarung hinzuweisen. Mit dieser Bestimmung verpflichten sich Bund und Länder Maßnahmen zu setzen, daß spätestens mit Ablauf des 31.12.1990 die Immissionskonzentrationen im Bundesgebiet den Wert von  $0,2 \text{ mg/m}^3 \text{ SO}_2$  in Verbindung mit Staub nicht mehr überschreiten.

Im Zusammenhang mit dieser wesentlichen prophylaktischen Zielsetzung der Immissionsgrenzwertevereinbarung darf ich festhalten, daß ich die Intensivierung der Überwachung der Luftreinhaltevorschriften sowie die weitere Herabsetzung des höchstzulässigen Schwefelgehalts im Heizöl im Rahmen der diesbezüglichen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG sowie die Anpassung von Altanlagen an fortschrittliche Umwelttechnologien unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik als eine vordringliche Aufgabe ansehe.

Ebenso möchte ich darauf hinweisen, daß ab 1.10.1987 eine Katalysatorenpflicht für benzinbetriebene Kraftfahrzeuge besteht, die zu einer weiteren Reduktion der Kraftfahrzeugmissionen beitragen wird.

In der Folge beabsichtige ich auch für Diesalkraftfahrzeuge, entsprechend dem Stand der Technik, niedrigere Emissionsgrenzwerte zu erreichen.

Diese Maßnahmen bedeuten sicher einen weiteren wichtigen Schritt zur Verbesserung der Umweltsituation und somit zur Erhöhung der Lebensqualität.

A handwritten signature consisting of a stylized 'J' and 'P' followed by a vertical line.